

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1903

48 (19.9.1903)

Verordnungs-Blatt

Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 19. September 1903.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Nr. 89606. B. Winterfahrplan 1903/04.

Sonstige Bekanntmachungen:

Nr. 88458. A. Anforderung und Ausfertigung von Freischeiden.

Nr. 87540. E. Gebäudeversicherungsgesetz.

Nr. 88459. C. Wagensache.

Nr. 86804. D. Vorschriften für den Giroverkehr mit der Reichsbank.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 89606. B.

Den Winterfahrplan 1903/04 betreffend.

Mit dem 1. Oktober l. J. tritt der Fahrplan für den Winterdienst 1903/04 auf den Großh. Badischen Staatseisenbahnen in Kraft.

Die neuen Fahrpläne für den Dienstgebrauch, und zwar sowohl die für die Unterweisung des gesamten Personals bestimmten Dienstofffahrpläne in graphischer und Buch-Form, als auch die zum Anschlagen in den Vorhallen und Wartesälen u. s. w. der Stationen erforderlichen Wandfahrpläne, sowie die von hier aus erlassenen allgemeinen Vollzugsbestimmungen, werden demnächst an die Bezirksbeamten zu weiterer Maßnahme zur Ausgabe gelangen.

Dieselben sind in der festgesetzten Weise an die unterstellten Stationen und Beamten zu verteilen; gleichzeitig sind die anlässlich des Fahrplanwechsels weiter erforderlichen Anordnungen unter Beachtung der bestehenden Vorschriften zu treffen, und die als notwendig erscheinenden Belehrungen zu erteilen.

Auf längstens den 29. d. M. vormittags haben die Bezirksbeamten telegraphische Anzeige darüber zu erstatten, daß das gesamte ihnen unterstellte Personal auf den neuen Fahrplan unterwiesen ist.

Wandfahrpläne zum Verkauf an das Publikum können seitens der Stationen in üblicher Weise von der Verlagshandlung (Chr. Fr. Müller'sche Hofbuchhandlung dahier) bezogen werden.

Karlsruhe, den 17. September 1903.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Kofh.

Sonstige Bekanntmachungen.

Freifahrtwesen.

Nr. 88458. A. Die Bestimmung, daß in den Gesuchen um Bewilligung von Freischeiden stets anzugeben ist, wieviele Freischeine der Gesuchsteller im laufenden Jahr schon erhalten hat (vergl. Verfügung Nr. 122210. A. von 1902, B. Bl. 83) wird in Erinnerung gebracht.

Erläuternd wird hierzu bemerkt, daß als ein Schein gezählt werden dürfen die Freifahrtausweise für eine Reise, auch wenn hierzu, wie nach außerbadischen Orten, mehr als ein Schein erforderlich ist, ferner die Freifahrtsscheine, die zu Reisen während des Urlaubs oder während einer Urlaubsabteilung mit einem Freifahrtgesuch anverlangt werden.

Mindestens sind so viel Scheine zu zählen, als Freifahrtgesuche eingereicht werden. Die Zählung hat fortlaufend, ohne Rücksicht darauf, wo die Scheine anverlangt werden, zu erfolgen.

Die Freischeine für Dienstreisen bleiben bei der Zählung außer Betracht.

Im allgemeinen sind mit einem Gesuch nur Freifahrtsscheine für eine Reise anzuverlangen. Werden ausnahmsweise mit einem Gesuch zu mehr als einer Reise Freifahrtsscheine anverlangt, so sind, wenn es sich nicht um Urlaubsreisen handelt, so viele Scheine als Reisen zu zählen.

Die Bestimmung in § 17 Absatz 7 bezw. § 37 Absatz 2 der Freifahrtordnung, wonach in den an die Generaldirektion gelangenden Freifahrtgesuchen stets anzugeben ist, von welcher Stelle und in welchem Umfang Urlaub bewilligt worden ist, wird gleichfalls zur pünktlichen Beachtung in Erinnerung gebracht.

Die Angabe hat sich nicht darauf zu beschränken, daß Urlaub bewilligt ist; vielmehr ist anzugeben, wieviel Tage Urlaub der Gesuchsteller hat oder noch hat und zur Ausföhrung der Reise benötigen wird. Soll die Reise an einem dienstfreien Tage (Sonntag) oder an einem Tage nach vorausgegangenem Nachtdienst ausgeführt werden, so muß dies gleichfalls im Gesuch angegeben sein.

Freifahrtgesuche, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen oder welche nicht rechtzeitig eingereicht werden (vergl. Verfügung Nr. 51154. A. im Verordnungsblatt Nr. 27 von 1900), werden nicht berücksichtigt, sondern f. S. zurückgegeben.

Gebäudeversicherungsgesetz.

Nr. 87540. E. Außer den in der Verfügung Nr. 73417. E. — B. Bl. Nr. 41 v. I. S. — genannten Bezirksbeamten erhalten auch die Großh. Eisenbahnbauinspektionen sowie das Eisenbahnbaubureau Durlach je 1 Stück der amtlichen Ausgabe des Gebäudeversicherungsgesetzes.

Die Drucksache ist mit 1 M. für das Stück zu inventarisieren.

Wagensätze.

Nr. 88459. C. Die Station Thalhaus wird der Station Karlsruhe Rgbf., die am 1. Oktober zur Eröffnung kommende Station Forchheim der Station Rastatt für die Zuweisung badischer Wagen zugeteilt; für fremde Wagen wird Thalhaus der Verteilungsstation Karlsruhe Rgbf. und Forchheim der Verteilungsstation Karlsruhe Rgbf. und Rastatt zugewiesen.

In Anlage III der Vorschriften über die Benützung der Wagen ist bei D. B. 5 und 6, in Anlage IV bei D. B. 10 und 12 je hinter dem Stationsnamen „Altlußheim“ der Stationsname „Thalhaus“ nachzutragen bezw. der Stationsname „Durmersheim“ durch „Forchheim“ zu ersetzen.

Kassen- und Rechnungswesen.

Nr. 86804. E. Die Vorschriften über den Giroverkehr der Staatskassen mit der Reichsbank (Anlage 12 R. R. D.) erhalten in § 2 (2) wegen Änderung der Vorlagetage folgende Fassung:

(2) Das Kontogegenbuch ist, abgesehen von der jedesmaligen Vorlegung bei einer von der Kasse ausgehenden Gutschrift der Bankanstalt möglichst oft vorzulegen und jedenfalls am 4. jedes Monats, mit Ausnahme des 4. Januar, und am 28. Dezember abgeschlossen zu übergeben. Anlässlich der Vorlegung am 4. jedes Monats und am 28. Dezember hat die Kasse das Giro Guthaben im Kontogegenbuch festzustellen und von neuem vorzutragen. Der erwähnte § sowie § 10 Ziffer 3 der Vorschriften für den Giroverkehr der Stationskassen mit der Reichsbank sind handschriftlich zu berichtigen.